



Richtlinien

für die Förderungsinitiative des Landes Salzburg „Umsetzung des Mountainbikewege-Konzeptes SalzburgerLand“

Stand: Mai 2017

1 Förderungswerber:

Anträge im Rahmen dieser Förderungsinitiative können Gemeinden, Tourismusverbände, Gebiets- oder Regionalverbände und Interessensgemeinschaften bis zum Jahr 2022 (01.10.2022) bei der SalzburgerLand Tourismus GesmbH (SLTG) einreichen.

2 Förderungsgegenstand:

Zur weiteren Verbesserung des touristischen Angebotes im Land Salzburg unterstützt das Land die flächenhafte Neubeschilderung von Mountainbikewegen in der Region. Wesentliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines entsprechenden regionalen Mountainbikewegekonzeptes auf Basis des im Jahr 2017 veröffentlichten landesweiten Mountainbikewege-Konzeptes SalzburgerLand.

Den Gegenstand der Förderung bilden die Kosten, die für die Neuanschaffung der Mountainbikewege-Schilder (inkl. Montagelaschen) anfallen.

3 Art und Ausmaß der Förderung:

Die jährliche Zuschusshöhe des Landes wird mit 50 % der Produktionskosten für die Schilder (inkl. Montagelaschen) festgelegt.

4 Förderungsausschluss:

Nicht gefördert werden können Kosten für

- Steher und diverse Kleinmaterialien

- Einzelschilder, da eine flächenhafte Neubeschilderung auf Basis eines regionalen Mountainbikewege-Konzeptes Förderungsbedingung ist.
- Schilder, die nicht den Anforderungen des Mountainbikewege-Konzeptes SalzburgerLand entsprechen.

5 Antragstellungserfordernisse:

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen dieser Förderungsinitiative sind unter Verwendung des Antragsformulars bei der SLTG unter Beischluss folgender Unterlagen einzureichen:

- Kopie Rechnung(en), in der(denen) zumindest Zahl und Art der Schilder und Montagelassen und die hierfür anfallenden Rechnungsbeträge eindeutig ersichtlich sind. (Nicht förderbar sind Steher, Sockel etc.)
- Kopie Zahlungsbeleg(e) zur o.a. Rechnung(en)

Gleichzeitig mit der Einreichung des Antragsformulars sind auch die GPS-Daten des neu beschilderten Mountainbikewege-Netzes der Region an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, Referat 10/04 Geodateninfrastruktur (Salzburger Geographisches Informationssystem), sagis@salzburg.gv.at, T 0662 8042 4279, in geeigneter Form zu übersenden bzw. zu übergeben.

Der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass SAGIS die übermittelten Daten auf der Open Government Data-Plattform des Landes zum Download bereitstellt (<https://www.salzburg.gv.at/themen/statistik/ogd>).

Die Realisierung der Neubeschilderung gemäß dem Mountainbikewegekonzept SalzburgerLand ist auch innerhalb von mehreren Jahren möglich, sodass die in einem Kalenderjahr anfallenden Teilkosten noch im selben Kalenderjahr eingereicht werden können. Spätester Termin für die Einreichung ist der **01.10.2022**.

6 Rückzahlung der Förderung

Das Land Salzburg und die SLTG behalten sich eine Überprüfung der zweckmäßigen und widmungsgemäßen Verwendung der Förderungszuschüsse vor. Die Förderungszuschüsse dürfen ausschließlich zur Teilfinanzierung der neuen Mountainbikewege-Schilder verwendet werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel insbesondere bei widmungswidriger Verwendung, unrichtigen Angaben über wesentliche Umstände sowie Nichterfüllung des Förderungszweckes an das Land Salzburg bzw. die SLTG zurückzuzahlen.

7 Allgemeine Förderungsbestimmungen

7.1 Verpflichtungserklärung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich,

- zu Kontrollzwecken im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel jegliche Auskünfte zu erteilen;
- beabsichtigte, laufende oder gewährte Förderungen anderer Förderungsstellen für dieselbe Maßnahme bekannt zu geben und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

7.2 Datenschutz

Der Förderungsempfänger erklärt im Sinn des Datenschutzrechtes sein Einverständnis zu folgenden Maßnahmen:

- automationsunterstützte Verarbeitung aller im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle;
- allfällige Übermittlungen personenbezogener Daten unter Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses an den Rechnungshof des Bundes, den Landesrechnungshof und mit der Beihilfenaufsicht befasste Dienststellen des Landes, Bundes oder der Europäischen Union;
- Bekanntgabe des Namens, der Anschrift, des Verwendungszweckes und der Höhe der Förderung an den Salzburger Landtag und Veröffentlichung dieser Daten im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung.

7.3 Gerichtsstand

Für alle mit der Förderung verbundenen Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Salzburg-Stadt als vereinbarter Gerichtsstand.

7.4 Spezielle Haftungsbestimmungen

Das Land Salzburg und die SLTG übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Förderungsaktion entstehen. Der Förderungsempfänger ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

7.5 Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

7.6 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt mit 16.06.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Für Auskünfte können Sie sich an den in der SLTG zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Georg Schrofner, g.schrofner@salzburgerland.com, T 0662 6688 19, wenden.